



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070-00030

An

alle Schulen in Hessen

Datum 3. Dezember 2020

über

die Staatlichen Schulämter

Regelung betreffend geplante Klassenfahrten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingt eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können, wurden mehrtägige Schulfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten zuletzt bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt. Bereits gebuchte Schulfahrten sollten abgesagt werden.

Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2020/21 gelten folgende Regelungen:

Zulässige Schulfahrten

Ab dem 1. Februar 2021 können ein- und mehrtägige Schulfahrten – unter Berücksichtigung des aktuellen Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen sowie der folgenden Hinweise – in EU-Mitgliedstaaten und einige weitere europäische Staaten (das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) wieder stattfinden, sofern die pandemische Entwicklung keine andere Entscheidung kurzfristig erzwingt.

Bei An- und Abreise und während des Aufenthalts sind die jeweils geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen und Hygienebestimmungen zu beachten.

Untersagte Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten in alle anderen Zielgebiete bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten sind umgehend zu stornieren.

Neubuchungen

Von Ihnen oder von Lehrkräften veranlasste Neubuchungen von Schulfahrten, die ab dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 stattfinden sollen, dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das Hessische Kultusministerium die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge nach Satz 1 nur noch zu schließen, wenn eine kostenfreie Stornierung im genannten Fall möglich ist. Für Stornierungen aus anderem Grund übernimmt das Land keine Kostenerstattung.

Ergänzte Stornokostenregelung

Das Land Hessen übernimmt für die untersagten und somit abzusagenden Schulfahrten die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornokosten, sofern der Vertrag vor dem 6. März 2020 abgeschlossen worden ist.

Kann eine zulässige Schulfahrt nicht angetreten werden, weil die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das Hessische Kultusministerium die Absage von Schulfahrten anordnet, so erstattet das Land den Eltern, Schülerinnen oder Schülern die berechtigten Stornokosten, sofern der Vertrag vor dem 6. März 2020 abgeschlossen worden ist.

Im Fall zulässiger Schulfahrten, die vor dem 6. März 2020 gebucht wurden und bis zu den Osterferien 2021 stattfinden sollten, ist es grundsätzlich möglich, dass nach vorheriger Abstimmung mit allen Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden die Schulfahrt bereits frühzeitig komplett abgesagt wird. Die dabei entstehenden berechtigten Stornierungskosten werden vom Land Hessen übernommen, wenn die Stornierung bis zum 22. Januar 2021 erfolgt.

Hinsichtlich der Ermittlung der berechtigten Stornokosten sind die rechtlichen Hinweise des Erlasses zur „Übernahme von Kosten anlässlich stornierter Schulfahrten im Zusammenhang mit der CoViD-19-Pandemie“ vom 15. Juli 2020 entsprechend anzuwenden.